

A m t s b l a t t b e k a n n t m a c h u n g

Stadt Bad Reichenhall

18.11.2020

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bebauungsplan 8. Änderung „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1 / 3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), 2/1, 2/2 (Mozartstraße 3-3b), 65/21 (Teilfläche), 5/2 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall.

Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 8. Änderung „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), Gemarkung St. Zeno beschlossen. Damit die Voraussetzungen für die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans vorliegen, sollen die Straßenverkehrsflächen der Münchner Allee und der Mozartstraße bis zur jeweiligen Straßenmitte in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Darüber hinaus ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 2/1 (Mozartstraße 3-3b) eine Bebauung abweichend vom derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert, die mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden soll. Das Grundstück Fl. Nr. 2/2 soll als künftige Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg - für das derzeit noch unbebaute Grundstück Fl. Nr. 5/5 (Mozartstraße) ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Als Art der Nutzung soll ein urbanes Gebiet gem. § 6a Baunutzungsverordnung festgesetzt werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 18.12.2019 lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.03.2020 bis einschließlich 11.05.2020 mit der Begründung vom 18.12.2019, der schalltechnischen Untersuchung vom 17.12.2019, einem Baumbestandsplan und dem speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungsbericht vom 07.10.2019 öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben. Die vorgetragenen Anregungen haben u. a. zur Änderung der Planunterlagen geführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Geltungsbereichsänderung und das Ergebnis der o. g. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Anschließend wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 19.10.2020 mit Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 8. Änderung „St. Zeno Süd“ in der Fassung vom 19.10.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

02.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021

gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101** während der **allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag** über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 24.12.2020, 25.12.2020, 31.12.2020, 01.01.2021 und 06.01.2021 eine Einsichtnahme im Neuen Rathaus nicht möglich ist.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/aktuelle/Verfahrensbeteiligungen> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Zusätzlich findet sich ein Antwortformular für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen, welches genutzt werden kann. Auf die datenschutzrechtlichen Regelungen wird in einer Datenschutzhinweise hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz (BGBl I, S. 1041) soll die Möglichkeit, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abzugeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet sich durch Schwierigkeiten aus pandemiebedingten Personalengpässen sowie räumlich bedingter Probleme, einen Ansteckungsschutz zu gewährleisten und die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Bebauungsplan 8. Änderung „St. Zeno Süd“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 19.11.2020



Dr. Lung
Oberbürgermeister